

chen, Etiketten, Stempel &c. &c. an den Händler z. geschickt, und worüber er die Faktura vom Datum X ausgestellt habe. Wenn die Zollbehörde für den Fall, daß ein Händler den Nachweis der inländischen Abstammung nicht einwandfrei erbringen kann, das Gesuch um zollfreie Ablassung abschlägig bescheiden würden, würden Händler, welche inländische und ausländische Waaren der gleichen Gattung vertreiben und damit nach dem Ausland Geschäfte machen, in ihrem eigenen Interesse so Buch führen, daß sie jederzeit den Nachweis erbringen könnten, woher die Waare bezogen wurde.

Wie sich die Abfertigungsbeamten die Überzeugung von der Eigenschaft einer Waare als Retourgut verschaffen, was ja nach Lage der Sache auf die verschiedenste Weise geschehen kann, sollte mehr dem pflichtgemäßen Ermessen der Beamten anheimgegeben, als durch spezifizierte Vorschriften bestimmt werden*). Wird doch die Richtigkeit eines amtlichen Revisionsbefundes, wo es sich häufig um bedeutende Beträge handelt, nie ohne weiteres bezweifelt, warum muß denn bei einem Betrage von wenigen Pfennigen für eine Retourwaare neuer der Beurkundung durch zwei Revisionsbeamte der Apparat eines hauptamtlichen Beschlusses in Bewegung gesetzt werden? Sollte man je die Befürchtung hegen, daß die Beamten der einzelnen Bundesstaaten, um ihre heimische Industrie nicht zu schädigen, zu entgegenkommend sein möchten, so bedarf es eines Hinweises, und die Reichskontrolle wird diesem Theil der Zollabfertigung eine gesteigerte Aufmerksamkeit widmen und jede Connivenz verhindern.

Eine Verschärfung der Strafbestimmungen erscheint nicht geboten. Denn wenn auf Grund von gefälschten Buchungen und Correspondenzen die Zollfreiheit der angeblichen Retourwaaren wirklich erschlichen worden ist, wird im Falle der Entdeckung neben der Defraudationsstrafe wohl stets eine gerichtliche Strafe wegen Fälschung von Privaturokunden ausgesprochen werden müssen.

Wenn ich nun einerseits einem möglichsten Entgegenkommen von Seiten der Zollverwaltung das Wort rede und mich gegen jedes Pochen auf Erfüllung leerer Formalitäten ausspreche, so müßte andererseits auf eine entsprechende Belehrung der Antragsteller d. h. des Handelsstandes hingewirkt werden. Bei jeder Gelegenheit sollte betont werden, daß der Empfänger ein Recht auf zollfreie Behandlung der von ihm versandten und ihm retournirten Waaren keinesfalls habe. Der § 113 des Vereinszollgesetzes lautet, daß vereinsländische Erzeugnisse vom Eingangszoll freigelassen werden können (nicht müssen) und der § 118 bestimmt, daß der Bundesrath die Bedingungen und Kontrolle vorzuschreiben hat. Es haben auch einige Direktivbehörden schon ausdrücklich eine Entscheidung dahin getroffen, daß die Ab-

*) Als Anhaltspunkt könnte gegeben werden, Prüfung der Fabrikations- und Handelsbücher, der Correspondenzen, der Beschaffenheit der Waare in Berücksichtigung der Fabrikationsweise, etwaige Fabrik-zeichen.

fertigung einer Waare als Retourwaare eine Erleichterung oder Begünstigung in der Zollbehandlung im Sinne des 1. Absatzes des Abschnittes AI der vom Bundesrath am 4. Juli 1889 genehmigten Bestimmungen sei und daß deshalb die erwachsenden Kosten dem Antragsteller zugeshoben werden können.

Bis jetzt ist aber der Handelsstand allgemein der Ansicht, er habe ein Recht auf zollfreie Einfuhr von Retourwaaren. Sind doch z. B. allein in Berlin in einem Jahre 136 Fälle behandelt worden, in denen Zollbeträge bis zu 1 Mk. in Frage kamen, darunter auch mehrere mit Beträgen von 5 und 10 Pf!. Wie gering werthen solche Firmen ihre eigene Arbeit und die der Beamten! Wenn der fgl. pr. Herr Finanzminister aus diesem Anlaß dem Handelsstand nahe legt, die Inanspruchnahme der Zollfreiheit in solchen Fällen thunlichst zu beschränken, um dadurch eine Entlastung der mit der Abfertigung von Retourwaaren betrauten Beamten und die Beschleunigung der übrigen Abfertigungen herbeizuführen, so giebt ihm gewiß die überwiegende Majorität der beteiligten Kreise vollständig Recht. Sobald der Handelsstand weiß, daß die Abfertigung als Retourwaare eine Begünstigung ist, wird auch der Verkehr zwischen Beamten und Geschäftstellern ein angenehmerer werden und letzterer wird nicht auf sein Recht und den ihm völlig klaren Sachverhalt pochend von den Zollbeamten blinden Glauben an sein Vorbringen erwarten, sondern die verlangten Beweise willig erbringen. Um aber eine rasch eoulante Abfertigung zu ermöglichen, ist es unbedingt nötig, daß weniger geschrieben und die Entwidigung mehr von den höheren Instanzen weg und den abfertigenden Beamten nahe gelegt werde. Hier liegt der Schwerpunkt. Hand auf's Herz! Welcher Zollbeamte hat nicht schon, wenn er nur selbst von der inländischen Abstammung und der Identität einer Retourwaaren sendung überzeugt war, das Gesuch, bei dem vielleicht noch eine Kleinigkeit fehlte, für die höhere Entscheidung „zurechtgebügelt“?

Aus den in dieser Abhandlung ausgeführten Gründen der Praxis glaube ich, daß in einem zu erlassenden Retourwaaren-Regulativ neben Sammlung und Sichtung der bestehenden Vorschriften auch einige der von mir gemachten Vorschläge zu berücksichtigen sein dürften, wenn ich mir auch darüber klar bin, daß manche höhere Behörde von der irriegen Ansicht ausgeht, eine Erweiterung der Kompetenz der Hauptämter und Beamten des Abfertigungsdienstes bedeute eine Schmälerung ihrer Macht, während doch gerade das Gegenteil der Fall ist. Der unbefangene Beurtheiler wird vielmehr den Schluss ziehen: wenn schon die lokalen Organe mit solch verhältnismäßig weitgehenden Befugnissen ausgestattet sind, welche Macht müssen erst deren vorgesetzte Behörden besitzen!

H. E.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Brauntweinstuer.

Die „Brennerei-Zeitung“ ertheilt in No. 340 auf folgende Fragen nachstehende zutreffenden Ausküste bezw. Rathschläge:

Frage. Von der hiesigen Obercontrolee wurde ich vor einiger Zeit aufgefordert, den Betriebsplan unter Rubrik 5 dahin abzuändern, daß anstatt wie bisher Vormittag, Nachmittag stehen müsse, weil der deklarierte Bottich erst Nachmittag bemaischt würde. Der Obercontroleur begründet dies damit, daß die Einmaischung erst dann beginne, wenn die Maische aus dem Vormaischbottich in den Gährbottich

übergeführt wird, während ich es für richtiger halte, daß die Einmaischung schon bei Besetzen des Vormaischbottiches, was Vormittag 11 Uhr geschieht, beginnt.

Antwort. Die Einmaischung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Betriebsmaterialien in zerkleinertem Zustande, entweder in dem Vormaischbottich oder Maischbottich (wo der erstere fehlt) mit Wasser gemengt oder eingeteigt werden, und sind hiernach die Einmaischungen in Spalte 5 anzumelden. Ihr Ober-Controleur ist entschieden im Unrecht und ist uns vor 12 Jahren schon dieselbe Ansicht eines Oberbeamten entgegen getreten, der sich aber eines Bessern belehrte.